Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Fürstl. Mecklenb. Edict. Wegen Der Müntz : [Datum Güstrow den 10. Septembr. Anno 1689]

Güstrow: Spierling, 1689

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770602649

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Ph. l. — 101 (10.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770602649/phys_0002
DFG

/29/

Fürstl. Mecklenb.

EDICT.

Wegen

Der Müntz/

Güstrow/

Gedruckt durch Johann Spierling/
Anno 1689.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770602649/phys_0003
DFG

Universitäts-
Bibliothek
Rostock

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn770602649/phys_0004
DFG

Von Gottes
Gnaden Wir
GUSTAFF ADOLPH /
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst
zu Wenden / Schwerin und
Ratzeburg / auch Graff zu
Schwerin / der Lande
Rostock und Star-
gard Herr;

Thun allen und
jeden unserer Lande
Eingesessenen und unterthä-
nen Geist- und weltlichen
Stan-

Standes/ unsern Haubt- und Ambtleuten / Verwaltern / Küchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rähten in den Städten / nechst gebührender zuentbietung hiemit gnädigst zuwissen;

Demnach wir vernehmen / daß unser Land mit allerhand untüchtigen / sonderlich kleiner müntze fast sehr angefüllet wird / die Erfahrung auch giebet / daß wegē des unterscheids der müntze / so in dem Schwerinischen bißhero observiret worden / allerhand inconvenientzien entstehen / und viel Nachtheil unsern Unterthanen zuwächset; Alß haben wir für nö-

nötig / und denen Commercien zuträglich befunden / Uns in so weit mit dem Schwerinischen Hertzogthumb in dem Müntzwesen zuvergleichen / daß von dato nach 6. wochen keine andere kleine Müntz-sorten von 1. biß 8. ß. stücken inclusivè in unserm Hertzogthumb und Lande gäng und gebe seyn sollen / als welche entweder unter Unserm eignen Gepräge sich finden / oder in dem Schwerinschen Hertzogthumb / welches dießfals nach den grossen Städten / Lübeck und Hamburg sich richtet / bekanter massen im Handel und Wandel auch admittiret werden Was aber die Chur-Brandenburgische und Braunschweig-Lüneburg-

neburgische ein drittel und zwey drittel Rthlr. betrifft / da lassen wir noch zur zeit aus unß bewegenden ursachen geschehē / daß so viel derselben bißhero geschlagen seyn / ausgenommen / worauff das wordt: Land-Müntze / stehet / gleich denen Königl. Schwedischen mit 3. Cronen gezeichneten / in unserm Hertzogthumb vor voll angenommen und ausgegeben werden; wie dann auch / und damit es Unsern Unterthanen an grober Müntze nicht mangele / die Chur Sächsische Ein und Zwey Drittel / ob solche zwar in unserm Lande bißhero wenig in cursu gewesen / dennoch ohne difficultät künfftig angenommen werden / und für

voll

voll gelten sollen. Wornach sich also ein jeder zurichten bey vermeidung unsrer wilkührlicher Straffe/ auch confiscirung des Geldes / so wieder den Inhalt dieses unsers Edicts, angenommen / und ausgegeben wird. Uhrkundlich unter unsern vorgedruckten Secret Insiegel. Datum Güstrow den 10. Septembr. Anno 1689.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770602649/phys_0009
DFG

L. S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770602649/phys_0010
DFG

Die Schwed. mit dem Brust-Bilde Regis Ca ronen
Auch die Schweden-Pommerschen/ imgleic -
Brandenburgische ingesambt — — -
Oßnabrügger mit dem Helm und Pferde - -
Braunschweigische und Calenbergische mit e und
mit dem wilden Manne — — -
Mecklenburgische mit $\frac{C}{L}$. } $13\frac{1}{3}$ ß.
Anhaltische mit dem Helm und Strauße - —
Stollbergische mit dem Hirsche — — —
Teckelburgische — — — — —
Hannoversche mit dem Kleberblatt und an te im
Fürstenthumb Calenberg — — —
Die Wißmarschen zu — — — — 13 ß.
Und nach solchem Werth die doppelten M ümb noch
einmahl/ und die halben Marck ü el.

Fürters die Schilling-

Holstein-Dännemärckische zehen Schilling - - 9 ß.
Die Oldenburger 4 ß. Stücker auff der ein Marck
und auff der andern eine Crone und d - 3 ß. 9 pf.
Schwedische 4 ß. Stücke mit dem C. und dre - 3 ß.

Die drey ß. Stücke oder Dütchen ffschrifft:

16 ein Reichsthale

Als die Holstein-Dänische und Gottorffi — 2 ß. 8 pf.
Die Stadische — — — — 2 ß. 8 pf.
Mecklenburger und Lübecker — — 2 ß. 6 pf.
Alle doppelte Schilling-Stücker oder gute estal-
ten Umbständen nach zu — — 1 ß. 6 pf.
Alle einfache Schilling-Stücke biß zu nec ation-
Tage und fernerer Untersuchung zu — 9 pf.
Biß dahin auch die Sechslinge in ihrem b Werth
zwar verbleiben sollen/ als — — 6 pf.

Das